



Karlstraße 14
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.
gemäß § 77 Schulgesetz NRW
zur
Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Sekundarstufe I (APO-SI)**

Zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zwei Bildungsgänge an der Schulform Gymnasium

Der durch das Schulgesetz eingeräumten Möglichkeit, Gymnasien sowohl in neun- als auch achtjährigen Form zu führen, welche nun in der vorliegenden Verordnung detaillierter festgelegt wird, stehen wir, wie bereits in zahlreichen Briefen dargelegt, weiterhin sehr kritisch gegenüber, da dies entweder zu einer **Einschränkung der gewünschten Qualitätssteigerung** in G9 und G8 **oder zu unterschiedlichen Qualitätsstandards** führen wird. Beides halten wir für nicht akzeptabel. Die wenigen bei G8 verbleibenden Gymnasien verursachen entweder einen angesichts der mangelhaften Ressourcen nicht zu verantwortenden Zusatzaufwand oder sie werden vernachlässigt (siehe u.a. Kernlehrpläne nur für G9 neu).

II. Stundentafel

Für nicht sachgerecht erachten wir es, ein Anhörungsverfahren über die neue Stundentafel für G9 durchzuführen, ohne dass die Inhalte der neuen Kernlehrpläne bekannt gemacht werden. Von Beginn an hat die LE der Gymnasien dafür geworben, zuerst eine breitere Diskussion über die Lehrinhalte für eine zukunftsfähige Bildung am Gymnasium zu führen, da die neuen Lehrpläne für Jahre Bestand haben werden und dies auch sollten. In der jetzigen Situation halten wir es für unabdingbar, dass nach Bekanntgabe und Auseinandersetzung mit den Kernlehrplänen noch eine Nachjustierung der Stundenpläne möglich sein muss!

a) Wochenstundenrahmen G9

Insgesamt sind 180 verpflichtende Jahreswochenstunden (JWS) in der Sekundarstufe I vorgesehen. Für die Stufen 5 und 6 am Gymnasium sind allerdings 57 Pflichtstunden festgelegt worden, so dass in den Stufen 7 bis 10 zur Erfüllung der Pflichtstundenzahl kein durchgängiger Halbtagsunterricht möglich sein wird. Dies entspricht nicht dem Versprechen des Koalitionsvertrages. Wir fordern, dass die Schulen selbst

entscheiden dürfen, ob nicht doch jeweils 30 Wochenstunden Pflichtunterricht in den Stufen 5 und 6 erteilt werden sollten. Die fünfstündige Unterrichtung der Hauptfächer Deutsch, Mathematik und Englisch würde die derzeit an vielen Grundschulen festgestellten Lerndefizite auffangen helfen und die intensive Begleitung durch den Fachlehrer ermöglichen. Dies entspräche auch einer Gleichstellung mit den anderen weiterführenden Schulformen.

- b) *Ergänzungsstunden für die zweite Fremdsprache ab Stufe 5 in G9, Fußnote 3*
Bei Einsetzen der zweiten Fremdsprache bereits in der Klasse 5 erhält diese Sprache insgesamt vier Unterrichtsstunden in der Sek. I mehr als bei dem Einsetzen erst in der Klasse 7 (19 statt 15) und zusätzlich ist der Einsatz von Ergänzungsstunden erforderlich.

Gleichzeitig werden die Unterrichtsstunden für das Fach Englisch von 22 JWS auf 18 JWS gekürzt, wobei in den Stufen 5 und 6 eine Kürzung von 5 JWS stattfindet und dafür das Kontingent in der Mittelstufe um eine JWS erhöht wird. Das Gesamtkontingent beider Pflichtfremdsprachen bleibt **unabhängig vom Zeitpunkt des Einsetzens** der zweiten Fremdsprache mit insgesamt 37 JWS in der Sek. I gleich.

Die Kürzung des Kontingentes für das Fach Englisch gerade in den ersten beiden Jahren des Erlernens halten wir pädagogisch für nicht sinnvoll. Mit lediglich zwei JWS pro Stufe ist kein effizientes und erfolgreiches Erlernen der Sprache möglich. Dies führt zu einer Benachteiligung der SuS bei der ersten Fremdsprache gegenüber denjenigen, bei denen die zweite Fremdsprache erst in der Stufe 7 einsetzt. Daher halten wir es für folgerichtig, dass zusätzliche Ergänzungsstunden für das Fach Englisch und nicht für die zweite Fremdsprache einzusetzen sind, wenn eine Schule sich für diese Art der Profilierung entscheidet.

Abschließend stellt sich die Frage, warum in G9 die zweite Fremdsprache wie in G8 bereits in der Stufe 5 einsetzen soll und nicht erst in der Stufe 6. In G9 würde dies bedeuten, dass die zweite Fremdsprache zwei Jahre früher einsetzen kann als regulär in der Stufe 7 vorgesehen, während in G8 der Unterschied nur ein Jahr beträgt. Ein Einsetzen erst in der sechsten Klasse würde auch dazu führen, dass weniger Ergänzungsstunden eingesetzt werden müssten.

- c) *Ergänzungsstunden für die dritte Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht ab Klasse 9 in G9*

Laut Entwurf sind für die dritte Fremdsprache als **Wahlpflichtfach** ab der Stufe 9 zwei Ergänzungsstunden in Anspruch zu nehmen. Die Grund(pflicht)versorgung muss unseres Erachtens aber durch die Pflichtstunden gewährleistet werden, auch wenn dies bedeutet, dass sich der Pflichtstundenrahmen für die SuS, welche eine dritte Fremdsprache wählen, um zwei JWS erhöht (auf 182 JWS).

Ergänzungsstunden kommen somit „on top“ auf Wunsch der einzelnen Schulen hinzu.

d) *Anrechnung von bis zu fünf Stunden Wahlunterricht in G8*

Nicht ersichtlich ist, warum die Anmerkung 8 der Anlage 3b (Studentafel für die Sek. I G8) geändert wurde. Hier fehlt die Begründung. Diese bitten wir, kurzfristig nachzureichen und den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, diesbezüglich noch Stellung zu nehmen.

e) *Gesellschafts- und Naturwissenschaften in der letzten Stufe der Sek. I*

Die Möglichkeit für die Schulen, auf der Grundlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen Konzeptes von der Unterrichtung aller Fächer aus dem Lernbereich Gesellschafts- und Naturwissenschaften in der Stufe 10 abweichen zu können, befürworten wir ausdrücklich.

f) *Stärkung der ökonomischen Bildung*

Die ökonomische Bildung soll im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang durch bis zu 2 JWS gestärkt werden. Hier vermischen wir die Begründung und inhaltliche Konkretisierung im Vorfeld (siehe Einleitung zu II) sowie die Abwägung der Prioritäten bei der Auswahl der Lerninhalte insbesondere zum Fach Geschichte und Politik für unsere Kinder, wie wir bereits in unserem Brief vom 13. Dezember 2018 ausführlich dargelegt haben. Laut der neuen Studie von *Professor Dr. Reinhold Hedtke und Mahir Gökbudak, Universität Bielefeld, „Wirtschaft gut – Politik mangelhaft“* ist die ökonomische Bildung bereits ausreichend in den Kernlehrplänen berücksichtigt, wenn nicht überrepräsentiert. Wir sprechen uns daher gegen eine weitere Ausweitung aus.

Weiterhin fehlt uns bei der Einführung neuer Lehrinhalte eine Abwägung mit anderen neuen Fachbereichen, die nach Aussage der führenden Wissenschaftler unsere Zukunft bestimmen werden, nämlich die Künstliche Intelligenz und die Biochemie (siehe auch unter Punkt V §17 a)).

Darüber hinaus kritisieren wir, dass eine Stärkung der ökonomischen Bildung für den achtjährigen Bildungsgang nicht vorgesehen ist, da dies eine Ungleichbehandlung des einheitlichen Bildungsgangs der Schulform Gymnasium bedeutet und zu unterschiedlichen Bildungsinhalten führen wird, was wir nicht tolerieren können.

III. § 1

Trotz vorheriger Diskussionen wird § 1 der Verordnung nicht dahingehend geändert, auch die hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft eines Kindes als ein Auswahlkriterium für die Schulleitung des Gymnasiums zulassen. Stattdessen wird u.a. das Losverfahren beibehalten. Das widerspricht der Grundidee unserer Gesellschaft, dass Leistung belohnt wird.

Dessen ungeachtet halten wir die von uns schon häufig vorgetragene Idee, bei Widerspruch zwischen Elternwille und Grundschulgutachten eine dritte Stelle die Eignung des Kindes für eine bestimmte Schulform prüfen und entscheiden zu lassen, für die Lösung, die dem Wohl jedes einzelnen Kindes am besten gerecht wird. Bei einer guten Ausbildung unserer Grundschullehrer ist ihre Erfahrung und ihr Überblick über das Leistungsspektrum der ganzen Klasse eine in der Regel belastbarere Aussage als die der Eltern eines einzelnen Kindes (siehe auch die

Elternmeinung unserer wissenschaftlich begleiteten Umfrage aus dem Jahr 2015). Hier wünschen wir uns mehr Mut der Politik, eine sinnvolle Regelung zu realisieren. Ein späterer Schulformwechsel nach der Erprobungsstufe ist immer mit persönlichen Belastungen und organisatorischen Schwierigkeiten (überhaupt einen Platz an einer adäquaten anderen Schule zu finden) verbunden. Das gilt es, wenn möglich, zu vermeiden.

IV. § 6 Absatz 9 Satz 2

Wir bitten zu prüfen, ob auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse auch die Beeinträchtigung beim Rechnen (Dyskalkulie) aufgenommen werden sollte.

V. § 17

a) Absatz 3

Wir begrüßen die Einführung des Faches „Informatik“ als eigenständiges Fach für den Wahlpflichtunterricht und die Verpflichtung der Schule, dieses Fach anzubieten. Es muss allerdings Sorge dafür getragen werden, dass hier Fachlehrer auf dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft unterrichten. Unseres Erachtens reicht es aber nicht, dass nur ein Teil der Schüler zumindest Grundkenntnisse in der Informatik erhalten werden. Daher fordern wir entweder Informatik als allgemeines Pflichtfach oder zumindest eine Aufstockung des Faches Mathematik zu diesem Thema mit entsprechender Fortbildung der Lehrer.

b) Absatz 4 Satz 3 „...am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.“

In der Vergangenheit hat diese Regelung immer wieder zu Missverständnissen geführt, da vielfach davon ausgegangen wird, dass der Pflichtunterricht für die SuS um bis zu fünf herabgesetzt werden kann. Laut KMK-Beschluss müssen mindestens 265 JWS bis zum Abitur verpflichtend unterrichtet werden. Im achtjährigen Bildungsgang sind daher in der Sekundarstufe I neben den 151-153 Kernstunden die 10 bis 12 Ergänzungsstunden unbedingt erforderlich, da ansonsten die 265 JWS nicht erreicht werden können (165 JWS Sek. I und 102 JWS in der Sek. II). Wir bitten daher dringend, zur Vermeidung weiterer Fehlinterpretationen und insbesondere zur Sicherung der Schullaufbahnen der SuS, um eine eindeutige Klarstellung.

VI. § 21 Abs. 3 Nr. 2

Die Möglichkeit der Einrichtung von Profilklassen zur Verkürzung der Schulzeit begrüßen wir sehr. Diese Option stellt für die leistungsstärkeren und -bereiten SuS die passgenauere Variante im Vergleich zum Verbleib einer ganzen Schule bei G8 dar.

Wir bitten lediglich um eine Konkretisierung der organisatorischen Gründe, die seitens der Schulleitung zur Ablehnung der Umsetzung eines Schulkonferenzbeschlusses für einen Jahrgang führen kann, damit diese Entscheidungen berechenbar sind.

VII. § 30

Die Landeselternschaft der Gymnasien lehnt nach wie vor die Einführung schriftlicher Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang für die Erlangung der Fachoberschulreife entschieden ab.

Laut KMK „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Punkt 3.2.1) ist das Gymnasium eine Schulart mit **einem** Bildungsgang und der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss, die Allgemeine Hochschulreife, bezogen. Den SuS wird eine **vertiefte allgemeine Bildung** vermittelt und somit im Unterschied zu den SuS der anderen Schulformen auf die Anforderungen der Oberstufe sechs/fünf Jahre lang gezielt vorbereitet.

Mit Erreichen der Versetzung in die nächsthöhere Stufe haben die SuS am Gymnasium automatisch die Voraussetzungen der übrigen Schulformen erfüllt. Eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe allein auf der Grundlage des Mittleren Bildungsabschlusses ist laut KMK nicht möglich, sondern es ist ein darüber hinausgehender Leistungsstand nachzuweisen (Punkt 5.2 letzter Satz „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ i.d.F. vom 15.02.2018).

Es ist nicht einsehbar, warum die SuS nun im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang am Ende der Stufe 10 an einem schriftlichen Abschlussverfahren teilnehmen müssen.

Die Begründung hierfür, dass damit alle Schulformen mit einem sechsjährigen Bildungsgang gleichbehandelt werden, ist nicht stichhaltig, weil hier Ungleiches gleich behandelt wird! Die Haupt-, Real- und Gesamt- und Sekundarschulen verfügen im Gegensatz zum Gymnasium über die Bildungsgänge für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und/oder für den mittleren Schulabschluss und bereiten mit ihren schulformbezogenen Unterrichtsvorgaben für die Sekundarstufe I genau darauf vor. Das Gymnasium hingegen ist einzig und allein auf das Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife ausgerichtet.

§ 33 APO SI legt fest, dass die Prüfungsaufgaben im Abschlussverfahren auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sek. I beruhen. In diesem Verfahren vermischen sich schulformübergreifende und schulformbezogene Leistungen sowie zentrale und schulinterne Leistungsanteile in nicht nachvollziehbarer Weise. Dies führt zu einem Mittleren Bildungsabschluss der Haupt-, Real-, Sekundar- sowie Gesamtschule und dem Gymnasium.

Folgerichtig wäre es eher, an den ab der Stufe 7 gymnasial ausgerichteten Bildungsgängen der Sekundar- und Gesamtschule für den Erhalt des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und der Fachoberschulreife auch auf ein Abschlussverfahren zu verzichten und stattdessen das Erreichen ihrer schulform-entsprechenden Versetzungsvoraussetzungen in die gymnasiale Oberstufe ausreichen zu lassen. Damit würden die Bildungsgänge unabhängig von der Schulform gleichbehandelt und nicht, wie jetzt, die Schulformen unabhängig vom Bildungsgang.

Ebenfalls entspricht es nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Schülerinnen und Schüler im **neunjährigen Gymnasium** für den Erwerb der Fachoberschulreife eine **schriftliche Prüfung** absolvieren müssen, wohingegen im **achtjährigen Bildungsgang** dies **nicht gefordert** wird, sondern hier die Versetzung in die Qualifikationsphase ausreichend für die Erlangung derselben ist. Ein schnelleres oder langsames

Durchlaufen der Lehrinhalte sagt nichts über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Prüfung. **Was gleich ist, muss gleich behandelt werden.** Denn hier handelt es sich um den einheitlichen Bildungsgang „Gymnasium“ (§ 46 Abs. 10 SchulG NRW).

Unter dem Strich bedeutet die vorliegende Regelung für das Gymnasium die Einführung eines Verfahrens mit hohem bürokratischen und zeitlichem Aufwand, das in diesem Bildungsgang zu einer schulformfremden Abschlussprüfung führt, den durchgehenden gymnasialen Bildungsgang negiert und spaltet. Dem können und wollen wir nicht zustimmen.

Selbstverständlich muss SuS am Gymnasium, die **die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe voraussichtlich nicht schaffen** werden und das Gymnasium **am Ende der Sek. I verlassen möchten, die Möglichkeit eines Prüfungsverfahrens** für den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 eingeräumt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek. I nicht bereits erfüllt sind.

Die Landeselternschaft der Gymnasien hält einzig und allein eine allgemeine Leistungsüberprüfung zu Anfang der Einführungsphase für sinnvoll, um sowohl der Standardsicherung zu dienen als auch die neu hinzugekommenen SuS der anderen Schulformen über ihren Leistungsstand im Hinblick auf die Anforderungen zu informieren. Die EF gibt ihnen dann die Möglichkeit, wenn nötig, fehlende Inhalte nachzuholen. Erst danach beginnt die abiturrelevante Qualifikationsphase.

VIII. § 39 Nr. 4

Allein für die SuS am Gymnasium in G9 gibt es eine **zweifache** Möglichkeit für die Wiederholung der Klasse 10, das Nichterreichen des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Dies bedeutet, dass es unterschiedliche Voraussetzungen für den Erhalt des einen oder anderen gibt (für die Versetzung muss mehr erbracht werden). Der mittlere Schulabschluss kann erreicht sein, die Versetzung jedoch nicht (vgl. auch § 40 Abs. 2 Satz 2 APO-GOST). Dies stützt erneut unsere Auffassung, dass die SuS am Gymnasium mit der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe automatisch den mittleren Schulabschluss erreicht haben.

Ebenso kann § 43 Abs. I und IV APO SI zur Unterstreichung unserer Argumentation herangezogen werden. Für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschüler beinhaltet die Erlangungen des mittleren Schulabschluss nicht automatisch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, sondern dafür müssen bestimmte Noten erreicht werden. Gemäß Absatz 3 wird am Gymnasium (G9 und G8) diese Berechtigung mit der Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I erworben.

IX. § 41 Absatz 2 APO SI

Da wir das Abschlussverfahren für die SuS am Gymnasium für das Erreichen eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I ablehnen, stimmen wir dieser Regelung für die SuS in G9 aus den bereits genannten Gründen ebenfalls nicht zu.

Auch hier ist es selbstverständlich, dass SuS, welche das Gymnasium verlassen möchten und müssen, stets die Möglichkeit eingeräumt wird, einen anderen Schulabschluss zu erlangen, sofern die rechtlichen Vorgaben hierfür nicht bereits erfüllt sein sollten.

X. § 42 Absatz 1 Nr. 5

Für die SuS des Gymnasium ist die Absolvierung des Abschlussverfahrens als Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses aus den vorgenannten Gründen zu streichen und allein an die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder die Erfüllung der Versetzungsanforderungen des § 26 APO SI zu knüpfen.

XI. § 43

Die Formulierungen in § 43 Absatz 2 Nr. 2 „...übertreffen...“ und § 43 Absatz 3 Satz 3 „...überwiegen gute Leistungen“ sind zu ungenau und führen zu einem problematischen Auslegungsspielraum der einzelnen Schulen. Sie sind daher zu konkretisieren.

Abschließend möchten wir zusätzlich auf unsere dezidierte Stellungnahme zur Studentafel in der Anlage zu unserem Schreiben vom 30.11.2018 an Frau Ministerin Gebauer hinweisen.

Düsseldorf, den 11.01.2019